

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Binnendünen bei Siegenburg und Offenstetten“

Vom 8. November 1984 (RABl Nr. 25/30.11.1984)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das westlich von Siegenburg liegende Binnendünengebiet und ein Teilgebiet der nordwestlich von Offenstetten liegenden Dünenfelder werden unter der Bezeichnung „Binnendünen bei Siegenburg und Offenstetten“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet bei Siegenburg hat eine Größe von ca. 18 Hektar und liegt im Markt Siegenburg, Gemarkung Siegenburg. Das Schutzgebiet bei Offenstetten hat eine Größe von ca. 9 Hektar und liegt in der Stadt Abensberg, Gemarkung Offenstetten.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und in einer Karte M = 1 : 5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ als oberste Naturschutzbehörde, beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz² und beim Landratsamt Kelheim als untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Binnendünen bei Siegenburg und Offenstetten“ ist

1. der Schutz von zwei überregional bedeutsamen Binnendünengebietes,
2. die Erhaltung des durch die geologische Entstehungsgeschichte bedingten geomorphologischen Erscheinungsbildes,

3. die Bewahrung der durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmten natürlichen Eigenart des Gebietes,
4. die Sicherung des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren, insbesondere von seltenen und gefährdeten Arten,
5. die Ermöglichung der wissenschaftlichen Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften und ihrer Entwicklung.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. im Schutzgebiet zu düngen, zu roden oder erstaufzufenzen,
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

¹ nunmehr StMUGV

² nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung erhalten oder einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zugeführt werden müssen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kelheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren im Rahmen von Forschungsarbeiten durch Bedienstete der Universität Regensburg.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Binnendünen bei Siegenburg und Offenstetten“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Wasser über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
5. Leitungen errichtet oder verlegt,
6. im Schutzgebiet düngt, rodet oder erstaufforstet,
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen fällt,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
9. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
11. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
12. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
13. Feuer macht,
14. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
17. im Naturschutzgebiet zeltet,
18. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
19. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.